

## **Anpassung der freiburgischen Gesetzgebung an das Bundesgesetz über die Geoinformation**

---

### **Kantonales Gesetz**

**vom ...**

### **über die Geoinformation (KGeoIG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Geoinformation (GeoIG);

gestützt auf die Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Geoinformation (GeoIV);

gestützt auf die Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck des Gesetzes

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Einführung der Bundesgesetzgebung über die Geoinformation im Kanton. Es enthält namentlich die Regeln, die von der Bundesgesetzgebung der Kompetenz der Kantone überlassen wurden.
- <sup>2</sup> Die amtliche Vermessung ist Gegenstand eines besonderen Gesetzes.

### Art. 2 Organisation

#### a. Staatsrat

Der Staatsrat übt die kantonale Oberaufsicht über die Geoinformation aus.

### Art. 3 b. Zentraler Dienst

- <sup>1</sup> Ein zentraler Dienst (nachstehend: der Dienst) koordiniert die kantonalen Ämter auf dem Gebiet der Geoinformation; es definiert insbesondere die kantonale Infrastruktur der Geodaten. Es erlässt zu diesem Zweck die notwendigen Richtlinien.
- <sup>2</sup> Es untersteht der zuständigen Direktion.

### Art. 4 Katalog

- <sup>1</sup> Der Staatsrat erstellt einen Katalog der Geobasisdaten des Kantonsrechts. Ausser bei gegenteiligen Bestimmungen werden diese Geodaten durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.
- <sup>2</sup> Er schreibt die Bestimmungen hinsichtlich der qualitativen und technischen Anforderungen dieser Geodaten und der sie beschreibenden Geometadaten vor; er kann diese Kompetenz dem Dienst übertragen.
- <sup>3</sup> Er definiert die Zugangsberechtigungsstufe für diese Daten gemäss Bundesmodell.
- <sup>4</sup> Er bestimmt die Geodaten, die Gegenstand eines Download-Dienstes sind.
- <sup>5</sup> Der Katalog enthält ebenfalls, in Bezug auf die Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zuständigkeit Kanton, den Hinweis des kompetenten Amtes.

**Art. 5** Geodienste

- <sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse; diese werden vom Dienst eingerichtet und betrieben.
- <sup>2</sup> Er setzt die auf diese Geodienste anzuwendenden qualitativen und technischen Anforderungen fest; er kann diese Kompetenz dem Dienst übertragen.

**Art. 6** Austausch unter Behörden

- <sup>1</sup> Die Kantons- und Gemeindebehörden gewähren sich gegenseitig einen einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten.
- <sup>2</sup> Die Artikel 37 bis 39 GeoIV sind analog anwendbar.
- <sup>3</sup> Der Datenaustausch unter Behörden erfolgt ohne Gebührenerhebung.

**Art. 7** Gebühren

- <sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt einen Tarif der Gebühren, die für den Zugang zu den Geobasisdaten und deren Nutzung zu erheben sind.
- <sup>2</sup> Diese Gebühr umfasst höchstens die Grenzkosten und einen angemessenen Beitrag an die Infrastrukturkosten.
- <sup>3</sup> Die speziellen Gesetze bleiben vorbehalten.

**Art. 8** Archivierung

Der Dienst ist mit der Archivierung der Geodaten beauftragt.

**2. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen****Art. 9** Organisation

Der Dienst übernimmt die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

**Art. 10** Inhalt

Der Staatsrat kann die zum Bundesrecht zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören.

**Art. 11**      Aufnahmeverfahren

- <sup>1</sup> Sind die Bedingungen für die Aufnahme nicht erfüllt, weist der Dienst den Antrag zurück und teilt seinen Entscheid der zuständigen Dienststelle mit.
- <sup>2</sup> Der Entscheid kann Gegenstand einer Einsprache bei der Direktion sein, von der das Amt untersteht.
- <sup>3</sup> Ansonsten ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

**Art. 12**      Beglaubigte Auszüge

- <sup>1</sup> Die Erstellung und Abgabe von beglaubigten Auszügen werden vom Dienst übernommen.
- <sup>2</sup> Der Dienst erhebt eine vom Staatsrat beschlossene Gebühr.

**3. Schlussbestimmungen****Art. 13**      Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.
- <sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.